

Landeseinheitliches Ausnahmekonzept von Fahrverboten in Umweltzonen vom 15.08.2011

Merkblatt für Fahrzeuge mit gelber Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3)

Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (Bundesimmissionsschutz-Verordnung) können **Ausnahmegenehmigungen** zum Befahren der Umweltzone erteilt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern. Es müssen jedoch sowohl **Allgemeine** als auch **Besondere Voraussetzungen** von Fahrzeug und Fahrzeughalter erfüllt werden.

Allgemeine Voraussetzungen (gelten für Privatpersonen und Gewerbetreibende):

1. Das Fahrzeug mit gelber Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3) muss vor dem 01.01.2010 auf den jetzigen Halter/auf die jetzige Halterin zugelassen worden sein.
2. Es darf kein anderes geeignetes Fahrzeug auf den Antragsteller/-in zugelassen sein und öffentliche Verkehrsmittel können nicht genutzt werden.
3. Die Nachrüstung des Fahrzeugs ist technisch nicht möglich. (Nachweis durch Bescheinigung einer technischen Überwachungsorganisation oder eines Prüfenieurs)
4. Die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges ist wirtschaftlich nicht zumutbar:

> Bei **Privatpersonen** wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen unterhalb folgender Grenzen liegt.

Keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen:	1130,00 €
Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person:	1560,00 €
Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen:	1820,00 €
Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen:	2110,00 €
Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen:	2480,00 €
Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen:	3020,00 €

> Bei **Gewerbetreibenden** ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges **zu einer Existenzgefährdung** führen würde
und
die **Besonderen Voraussetzungen** nach Ziffer 2 BImSchV erfüllt sind.

Besondere Voraussetzungen sind:

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z.B. Lebensmittel Einzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte) oder
2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z.B. Erhalt und Reparatur von techn. Anlagen, Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, für soziale und pflegerische Hilfsdienste) oder
3. Fahrten mit Spezialfahrzeugen wie Kränen, Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, Fahrten von Oldtimern, Fahrten von PKW mit geregelter Katalysator mit den Schlüsselnummern 04, 09 und 11
4. Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken
5. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (z.B. notwendige regelmäßige Arztbesuche, Fahrten von Schichtdienstleistenden, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, Einzelfahrten aus speziellen Anlässen)

Antragsunterlagen:

- Ausgefüllter Antrag (Antrag erhältlich unter : www.heilbronn.de –Umwelt & Klima – Link: Mobilität oder beim Planungs- und Baurechtsamt, Umwelt und Arbeitsschutz, Frankfurter Str. 73, 74072 Heilbronn)
- Kopie des Fahrzeugscheins oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Bescheinigung über die Nichtnachrüstbarkeit des Fahrzeuges (z.B. durch TÜV, Dekra, GTÜ)
- Einkommensnachweise über die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung (die letzten drei Gehaltsabrechnungen / aktuellster Steuerbescheid / Rentenbescheid)
- Ärztliche Bescheinigung (z.B. Dialysepatienten)
- Kopie vom Schwerbehindertenausweis
- Bescheinigung des Arbeitgebers (z.B. über Schichtdienst)
- Begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Existenzgefährdung des Unternehmens bei Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges (nur Gewerbebetriebe)
- Kopie vom Gewerbebescheinigung bzw. von der Gewerbebeantragung (bei Erstantrag)

Gebühren:

Erteilung einer Jahresgenehmigung:	gewerblich:	106,-€
	privat:	53,-€
Erteilung einer Tagesgenehmigung:	gewerblich:	20,-€
	privat:	15,-€

Hinweise:

Der **erteilte Berechtigungsnachweis** ist stets beim Fahren des Fahrzeuges in einer Umweltzone **mitzuführen und beim Parken von außen gut sichtbar auszulegen**.

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „BL“ nachweisen, fallen nicht unter das Fahrverbot und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne:

Frau Niklas (Tel: 07131/ 56-4555) sowie die Mitarbeiter/innen des Planungs- und Baurechtsamts Umwelt und Arbeitsschutz zur Verfügung.

Öffnungszeiten: Di-Fr: 8 bis 12 Uhr
Di: 14 bis 16 Uhr